

1431 Juli 8

+) bekundet, von

Gräff. Westerholtsches Archiv, Westerholtsches
289 Goesswyn Stecke, Ritter, Erbfür-

schall des Landes Cleve, dem Diederich van Knyppenborgh u. dessen Frau Rorich 1000 rhein. Gld. geliehen haben und ^{daß} er ihnen dafür die Horneborgh im Veste Necklinghausen lt. ausgestellter Urkunde zu verwahren und zu verteidigen übertragen hat, verpflichtet sich, falls Diederich oder seinen Erben die Horneborgh gewaltsam genommen wird, in Dorpmunde oder to Essinde mit 4 reisigen Pferden und 3 reisigen Knechten einzureiten, bis die Schuld mit Zinsen bezahlt ist. Würde das nach Monatsfrist nicht geschehen, so soll für jeden weiteren Tag $\frac{1}{2}$ rhein. Gld. gezahlt werden.

1431 Juli 8., Pgt.
Siegel des Goisswyn ab.

Gräff. Westerholtsches Archiv, Westerholtsches

1431